

mit die deutschen Classiker in Berlin sechs Jahre früher nachgedruckt werden können, als in Leipzig, so sind seine Motive doch gewiß auch particularistisch. Doch er führt noch andere Gründe für seine Ansicht der Sache an, und zwar vorläufig den, daß „das Volk ein Recht hat, die freie Reproduction seiner Nationalliteratur zu fordern“. Ganz abgesehen von den „particularistischen Interessen“, handelt es sich hier also, wie es scheint, um die schon vielfach behandelte und noch lange nicht erschöpfte Frage über die beschränkte oder unbeschränkte Dauer des gesetzlichen Schutzes für das Autor- und Verlagsrecht. Das ist die Hauptsache, denn die Beweggründe, die den Einen dafür und den Andern dagegen stimmen, sind sehr oft „particularistisch“, und wenn Jemand für eine Sache kämpft, so kommt es doch vor allem darauf an, ob die Sache gut ist und ob er sie gut vertritt. Wenn dies der Fall ist, so wird man wohl zuletzt daran denken, nach etwaigen particularistischen Interessen zu suchen und viel „warum“ zu fragen.

Was nun die Frage selbst betrifft, so ist sie, wie gesagt, noch nicht erschöpft, noch nicht abgeschlossen. Es steht Jedem frei, seine Meinung darüber zu haben und auszusprechen, ohne deshalb, was die „particularistischen Interessen“ betrifft, sich dem einen oder andern Theile zu verschreiben.

Wir glauben mit Beziehung auf die von dem Hrn. Correspondenten aus Berlin aufgestellten Sätze, daß das Recht, das nach seiner Meinung das Volk hat, das Recht des Einzelnen hierin keineswegs aufhebt. Es handelt sich bei dem Autor- und Verlagsrecht um ein geistiges Eigenthum, das auf irgend eine Weise körperlich dargestellt und wodurch dann auch Andern der Genuß dieses Eigenthums möglich gemacht wird, ohne daß sie deshalb ein Recht auf das geistige Eigenthum selbst erlangen, sondern nur auf den Theil der körperlichen Darstellung, den sie an sich gebracht haben. Es handelt sich nicht um die Buchstaben in einem Buche, sondern um die Art ihrer Zusammenstellung, um den Geist, der in ihnen lebendig ist und durch sie mehr oder weniger Andern mitgetheilt wird. Was ich durch die Arbeit meines Geistes hervorbringe, ist mein Eigenthum und bleibt es, auch wenn ich es Andern mittheile. Und dieses mein Product materiell darzustellen und auf solche Weise die Vervielfältigung zu ermöglichen, das ist mein Eigenthumsrecht, welches zu verwerthen und zu genießen mir allein zukommt, oder Dem, dem ich es abtrete. Es ist kein Privilegium, wie der Hr. Correspondent aus Berlin meint, das mir erst verliehen werden, keine Ausnahme, die zu meinen Gunsten von dem sonst zu Recht Bestehenden gemacht werden muß, sondern ein Recht, das mir durch die Schöpfung des Products selbst erwächst und welches mir zu nehmen Niemand, selbst nicht im Namen des Volkes, dem auch ich angehöre, im Stande ist, ohne eben ein Unrecht zu begehen, ohne sich über das Recht hinwegzusetzen.

Man wird doch wohl einen Unterschied machen müssen zwischen der geistigen Schöpfung selbst und den Mitteln, durch welche sie körperlich dargestellt wird. Daß das in meinem Product lebende Geistige durch die Veröffentlichung auch Andern mitgetheilt wird, daß es von andern Geistern aufgenommen und eben dadurch von ihnen mehr oder weniger verarbeitet wird, daß vielleicht sogar ein anderes neues Product daraus entsteht, das Alles hebt das Eigenthumsrecht auf meine Production nicht auf, daraus kann Niemand ein Recht herleiten, mir mein Eigenthum zu nehmen. Es kann auch, wie z. B. ein Gedicht etc., durch mündlichen Vortrag auf andere Weise ohne Vermittelung der körperlichen Darstellung weiter mitgetheilt werden; das ändert an meinem Rechte nichts. Immer bleibt mir allein das Recht, mein geistiges Product körperlich so darzustellen, daß ich es dadurch Andern mittheilen und verwerthen kann. Durch was für Mittel

das geschieht, ob durch Abschreiben, ob durch den Druck, und durch was für Erfindungen die Darstellung und Verbreitung noch erleichtert oder gefördert werden mag, mein Recht bleibt dasselbe, und es steht in meinem Belieben, ob und auf welche Art und Weise ich davon Gebrauch machen will.

Wir glauben daher, daß das Autor- und Verlagsrecht so lange währt, wie jedes andere gute Recht auch, und daß es daher auch den gleichen Anspruch auf dauernden Schutz durch die Gesetze hat.

Wenn man das Praktische in dieser Frage weiter betrachtet, so wird man wohl finden, daß man diese Idee, daß nämlich das literarische Eigenthumsrecht ein Recht ist, wie jedes andere auch, und daß es nur auf den Besizer ankommt, wie lange er es für sich ausbeuten und ob und wann er es Gemeingut seines Volkes werden lassen will, nicht gerade „ungeheuerlich“ zu nennen braucht, wie der Hr. Correspondent aus Berlin sich auszudrücken beliebt.

Das literarische Eigenthumsrecht hat eigentlich nur für die geringere Zahl der geistigen Producte dauernden Werth. So verlieren z. B. wissenschaftliche und viele andere Werke, die nicht neu aufgelegt werden können, durch den stetigen Fortschritt der Wissenschaft selbst einen großen Theil ihres Werthes. Dagegen haben Gedichte und ähnliche literarische Erzeugnisse, namentlich wenn sie wirkliche classische Werke sind, durch ihre Originalität lange dauernden Werth. Sollte nun deshalb das Eigenthumsrecht für die letzteren nur von beschränkter Dauer sein, weil sie in den Augen des ganzen Volkes mehr Werth haben? Sollte das Recht des Einzelnen deshalb aufgehoben werden, weil Viele, vielleicht ein ganzes Volk es mitzugenießen wünscht oder sogar das Bedürfniß hat? Das darf nur Einfluß haben auf den Preis, um welchen ich den Genuß meines Products gestatte, auf den größeren oder geringeren Vortheil, den ich aus meinem Eigenthumsrecht ziehe, aber nicht auf die Dauer des Rechts selbst.

Es ist wohlfeil, mit hohen Phrasen vom „Interesse der Nation“ um sich zu werfen, aber wenn etwas im Interesse einer Nation liegt, so ist es das, daß das Recht durch die Gesetze geschützt und nicht aufgehoben werde.

Auf die Weise, wie der Hr. Correspondent aus Berlin das Interesse der Nation vertritt, könnte er auch verlangen, daß jedes Eigenthumsrecht nur eine bestimmte Zeit währen soll und dann im „Interesse der Nation“ und zum Besten der „allgemeinen Verbreitung“ aufgehoben werde. Wir unterlassen es, die Konsequenzen solcher Ansichten auszumalen, jeder Denkende wird sich selbst sagen können, wo es hinauslaufen würde, wenn sie aufhören sollten, eben nur leere Phrasen zu sein.

Es ist aber noch ein anderer Punkt der Berliner Correspondenz, der besonders in diesem Blatte eine Erwiderung verdient. Dieselbe besagt, daß durch den erwähnten Antrag, resp. dauernden Schutz des Autor- und Verlagsrechts „die Interessen der Volksbildung auf eine höchst ungerechte Weise beschädigt würden“ und „daß nur (!) der nicht privilegierte Vertrieb derselben eine wahrhaft allgemeine Verbreitung der Werke unserer großen Todten möglich mache“.

Nach dem, was wir bereits oben gesagt haben, wäre es eigentlich unnöthig, noch einmal diese beiden Sätze zu erwähnen, wenn dieselben nicht einen indirecten Vorwurf gegen den deutschen Buchhandel enthielten. Und deshalb müssen wir vor allem wiederholen, daß wir das literarische Eigenthumsrecht nicht als ein gewährtes Privilegium, sondern als ein wirkliches Recht ansehen. Nach unsern Gesetzen brauchen wir auch keine Privilegien mehr, sondern nur Schutz für unser gutes Recht gegen Raub und Diebstahl. Und diesen Schutz werden wir mehr und mehr finden, das sind wir überzeugt. Wir werden nicht in die Zeiten des Mittelalters zurückkehren, wo jedes „nicht privi-